

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. November 1979

betreffend den Abschluß des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens 1979

(79/1065/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das Internationale Olivenöl-Über-
einkommen 1979 in erster Linie die Förderung der interna-
tionalen Zusammenarbeit bezweckt und zur Verwirkli-
chung der Ziele der gemeinsamen Handels- und Agrarpoli-
tik beiträgt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Internationale Olivenöl-Übereinkommen 1979 wird
im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß
beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu
bestellen, die befugt ist, das Übereinkommen rechtsver-
bindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. November 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS